nungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Weilburg in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Weilburger Wirtschaftstages am 28. April 1996 freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis

18.00 Uhr.

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Langgasse, Schloßstraße, Marktplatz und Schloßplatz.

Diese Verordnung tritt am 28. April 1996 in Kraft.

Gießen, 14. März 1996

Regierungspräsidium Gießen gez. Bäumer Regierungspräsident

StAnz. 15/1996 S. 1213

433

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. März 1996

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverord-nungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Bad Camberg** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Frühjahrs- und Herbstmarktes am 21. April 1996 und 13. Oktober 1996 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: "Im Gründchen".

§ 3

Diese Verordnung gilt am 21. April 1996 und 13. Oktober 1996.

Gießen, 14. März 1996

Regierungspräsidium Gießen gez. Bäumer Regierungspräsident

StAnz. 15/1996 S. 1214

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. März 1996

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverord-nungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Bad Camberg** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Frühjahrs- und Herbstmarktes am 21. April 1996 und 13. Oktober 1996 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Frankfurter Straße, Neumarkt, Guttenbergplatz, Mauer-

gasse, Grabenstraße, Strackgasse, Am Amthof (einschließlich Amthof und Parkplatz am Bürgerhaus und Rathaus), Obertor-straße vom Marktplatz bis Obertorturm, Marktplatz, Bächelsgasse vom Marktplatz bis zur Hainstraße, Pfarrgasse, Schmiedgasse, Bahnhofstraße und Limburger Straße.

Diese Verordnung gilt am 21. April 1996 und 13. Oktober 1996.

Gießen, 15. März 1996

Regierungspräsidium Gießen gez. Bäumer Regierungspräsident

StAnz. 15/1996 S. 1214

435

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Am Melgershain bei Feldkrücken" vom 13. März 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Außerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet. verordnet:

§ 1

- (1) Die Grünlandbereiche am Westhang des Zwirnberges östlich Feldkrücken werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet er-
- (2) Das Naturschutzgebiet "Am Melgershain bei Feldkrücken" besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen "Platzwiesen", "Auf der Uhrn", "Zwirnberg", "Schirmeswiesen" und "Melchershain" in der Gemarkung Feldkrücken der Stadt Ulrichstein im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 26,62 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekenn-

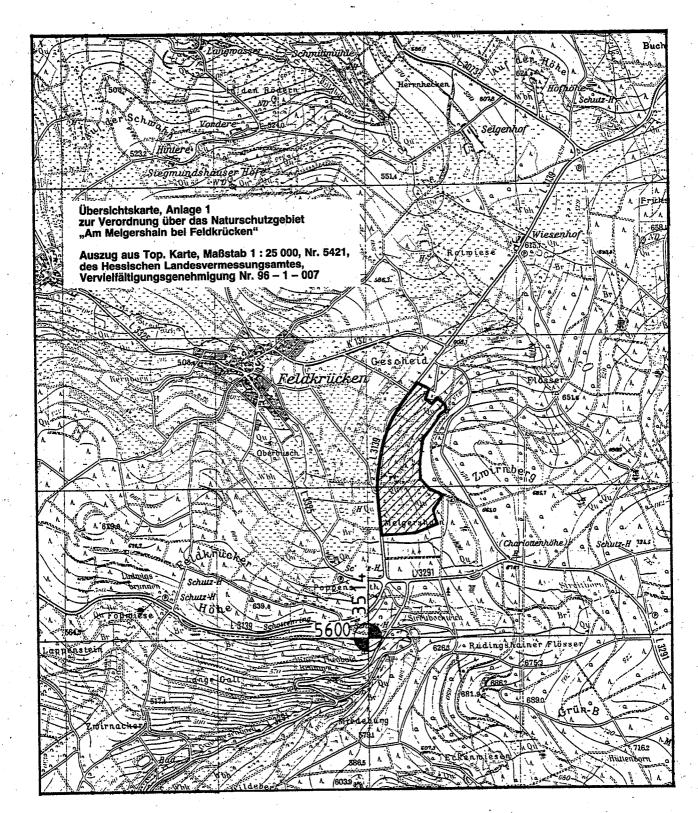
Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, die Pflege und Entwicklung von blüten- und artenreichen Grünlandgesellschaften sowie kleinerer Feldgehölze auf Basaltstandorten. Zahlreichen zu Angeleichen der Beschweite der Beschwe seltene und gefährdete Pflanzenarten auf Teilflächen wie Arnika, Türkenbundlile, Trollblume, Männliches Knabenkraut und Wollgras belegen die vegetationskundlich überregionale Bedeutung des Gebietes, dessen Fortbestand nur durch eine extensive Nutzung gewährleistet werden kann.

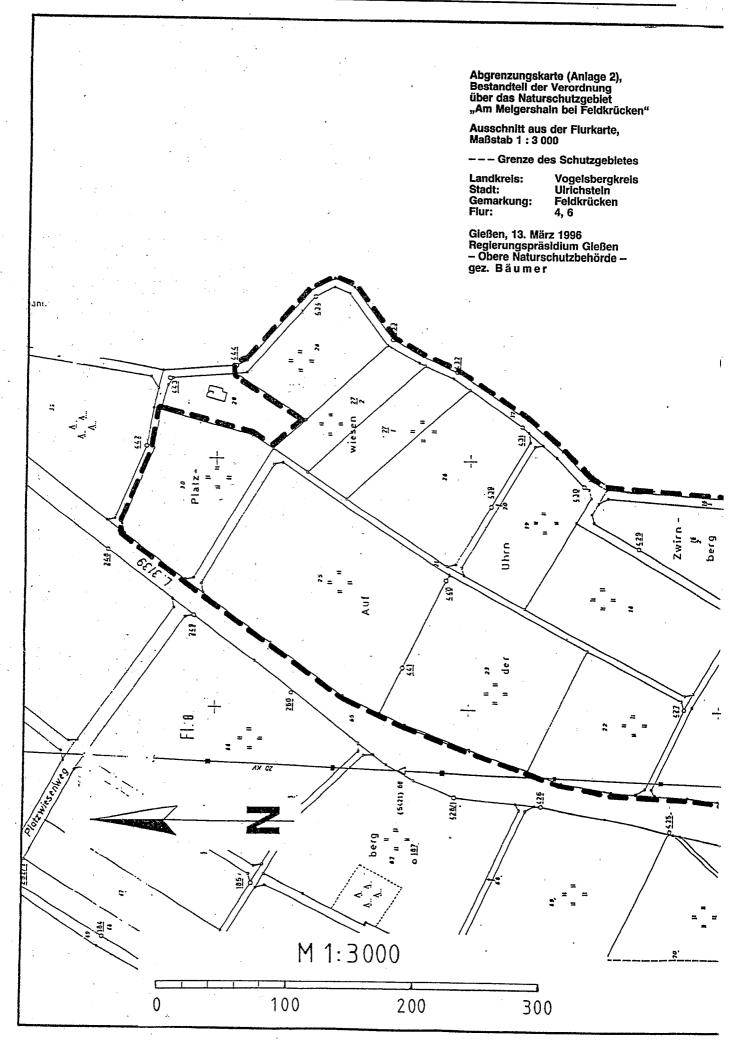
§ 3

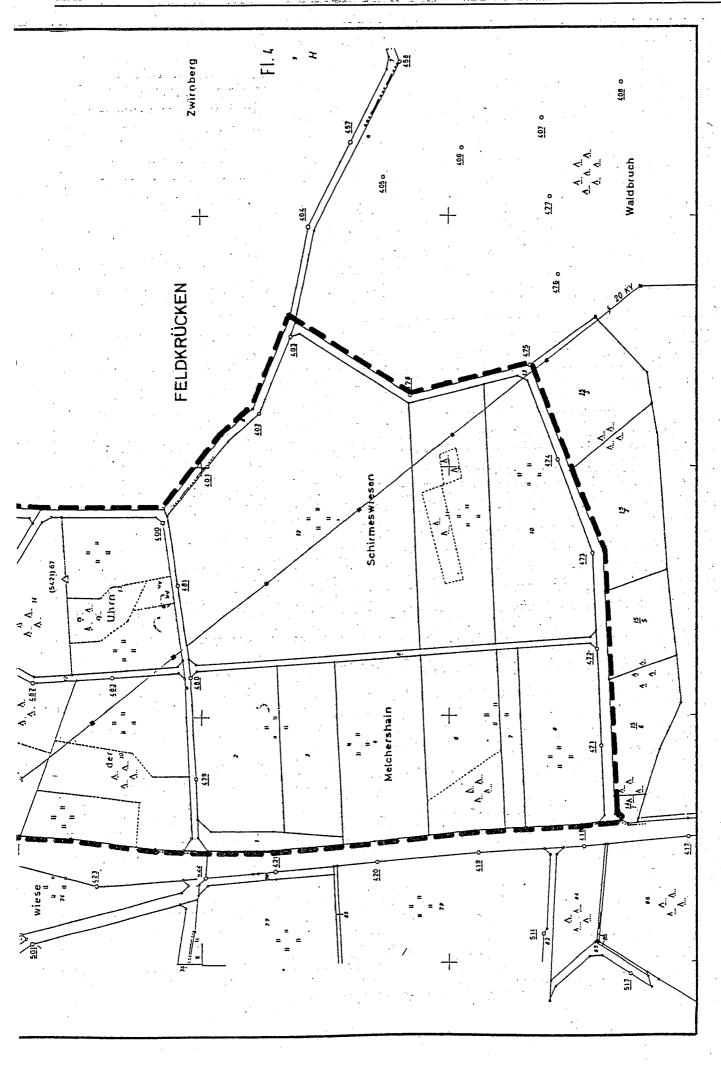
Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. IS. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. IS. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

- Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubingen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
- mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
- Wiesen und Weiden nach dem 15. April zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
- 14. Wiesen vor dem 20. Juni zu mähen;
- 15. Tiere weiden zu lassen;
- 16. zu düngen oder Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
- Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Silageabfälle, Stroh-, Silage- oder Heuballen zu lagern;







- 18. Hunde frei laufen zu lassen;
- 19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- 1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 17 genannten Einschränkungen sowie die extensive Beweidung mit Rindern oder ersatzweise Schafen in der Zeit vom 20. Juni bis 15. Oktober;
- die Umwandlung der Nadelholzbestockungen in naturgemäßen Laub-Mischwald oder Grünland sowie deren Vornutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
- die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär;
- Maßnahmen zu Betrieb, Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen, einschließlich der 110-kV-Freileitung, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und im Rahmen der öffentlichrechtlichen. Genehmigungen;
- 5. die Nutzung des Wasserleitungsrechtes gemäß Grundbuchauszug sowie die Unterhaltung und Instandhaltung der vorhandenen Wasserfassung auf Flurstück 28, Flur 4 der Gemarkung

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- 2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
- 3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
- 4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder Gewässer, Quellbereiche, Feuchtgebiete oder Wasser in der bezeichneten Art beeinflußt;
- 5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
- 6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
- 7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- 8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
- 9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
- 10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
- 11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
- 12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, die Nutzung von Wiesen und Weiden ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
- 13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen und Weiden nach dem 15. April eggt, walzt oder schleift;
- 14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen vor dem 20. Juni mäht;
- 15. entgegen § 3 Nr. 15 Tiere weiden läßt;
- 16. entgegen § 3 Nr. 16 düngt oder Pflanzen- oder Holzschutzmittel anwendet;
- 17. entgegen § 3 Nr. 17 Freigärhaufen anlegt oder Stallmist, Silageabfälle, Stroh-, Silage- oder Heuballen lagert;
- 18. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
- 19. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke, für welche eine vertragliche Extensivierung vereinbart wurde, bleibt im Rahmen dieser Verträge und bis zu deren Ablauf, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1997, zulässig.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gießen, 13. März 1996

Regierungspräsidium Gießen gez. Bäumer gez. Daumer Regierungspräsident

StAnz. 15/1996 S. 1214

436 KASSEL

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser im Lande Hessen:

Zulassung als EKVO-Laboratorium

Die Anerkennung des Instituts für gewerbliche Wasserwirtschaft und Luftreinhaltung, Wankelstraße 33, 50996 Köln, vom 1. November 1994 wird auf das Institut für Luftreinhaltung und Umweltanalytik GmbH, Wankelstraße 33, 50996 Köln, übertragen.

Kassel, 19. März 1996

Regierungspräsidium Kassel 38/2 — 79 b 06.27 B

StAnz. 15/1996 S. 1218

437

Neufassung der Satzung des Hessischen Wasserverbandes Diemel

Die Verbandsversammlung des Hessischen Wasserverbandes Diemel hat auf Vorschlag des Vorstandes in der Sitzung am 29. November 1995 nachstehende Neufassung beschlossen:

Satzung des Hessischen Wasserverbandes Diemel

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Hessischer Wasserverband Diemel. Er hat seinen Sitz in Hofgeismar, Landkreis Kassel.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband i. S. des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff.). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. (§§ 1, 3 WVG)

§ 2 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe, im Gebiet der Mitgliedsgemeinden

- 1. Hochwasserschutzmaßnahmen an der Diemel, Twiste und Erpe durchzuführen, insbesondere Hochwasserrückhaltebecken anzulegen, zu erhalten und zu betreiben und, soweit erforderlich, Gewässer auszubauen,
- die Gewässer, soweit sie im Bereich und unterhalb von begonnenen Hochwasserschutzmaßnahmen liegen, und sonstige Ge-wässer, soweit ihr Niederschlagsgebiet 5 km² erreicht hat, jeweils einschließlich ihrer Ufer und Dämme zu unterhalten. Erstreckt sich die Unterhaltung des Verbandes nicht auf die gesamte Gewässerstrecke im Gemeindegebiet, ist die vom Verband zu unterhaltende Gewässerlänge im Beitragsbuch näher zu begrenzen.

(§ 2 WVG)

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
- (2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem laufenden. (§ 4 WVG)

§ 4 Unternehmen und Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den gemeinschaftlichen Anlagen und an den Gewässern einschließlich ihrer Ufer und Dämme vorzunehmen, Anlagen zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben und die erforderlichen Grundstücke zu erwerben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Ing.-Büro Dr.-Ing. Heino Kalweit in Koblenz im Mai 1967 aufgestellten und vom Wasserwirtschaftsamt in Kassel geprüften, von dem Regierungspräsidium in Kassel mit Vorlagevermerk versehenen generellen Ausbauentwurf sowie den baureifen Entwürfen in ihrer genehmigten Form. Der Plan ist nicht Bestandteil der Satzung. Er kann geändert werden.
- (3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten, Zeichnungen, technischen Berechnungen und einem Kostenvoranschlag. Der Plan wird vom Verband, je eine Ausfertigung werden von der Aufsichtsbehörde und vom Wasserwirtschaftsamt aufbe-

(§ 2 WVG)